



Obligationenrecht (Einführung des Trusts)

Vorentwurf

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Obligationenrecht² wird wie folgt geändert:

Zweiundzwanzigster^{bis} Titel: Der Trust

Art. 529a

A. Allgemeine
Bestimmungen
I. Begriff und
Form

¹ Der Trust ist die Zuwidmung von Vermögenswerten durch einen oder mehrere Begründer zu einem Sondervermögen, das von einem oder mehreren Trustees im Interesse eines oder mehrerer Begünstigter gehalten und verwaltet wird.

² Der Trust wird durch schriftliche Erklärung oder durch Verfügung von Todes wegen errichtet.

Art. 529b

II. Errichtung
und Rechtswirk-
samkeit

¹ In der Trusturkunde erklärt der Begründer, Vermögenswerte einem Trust zuzuwidmen, bezeichnet den Trustee und die Begünstigten und erlässt die Bestimmungen über die Verwaltung des Trusts.

² Wird der Trust durch Verfügung von Todes wegen errichtet, so kann der Begründer auf die Bezeichnung des Trustees in der Trusturkunde verzichten. In diesem Fall kann jede interessierte Person beim Gericht die Bezeichnung des Trustees verlangen.

³ Wird der Begründer selber Trustee, so muss die Trusturkunde die Vermögenswerte, die der Begründer dem Trust zuwidmet, genau benennen.

SR

- 1 BBl ...
- 2 SR 220

⁴ Die Trusturkunde enthält auch eine Bezeichnung zur Identifikation des Trusts. Ansonsten wählt der Trustee die Bezeichnung.

⁵ Der Trust wird rechtswirksam, wenn der Trustee seiner Ernennung schriftlich zugestimmt hat und er die zugewidmeten Vermögenswerte erworben hat.

⁶ Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gläubiger, des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners sowie der Erben des Begründers bleiben vorbehalten.

Art. 529c

III. Bezeichnung der Begünstigten oder der Kategorien von Begünstigten

¹ Die Trusturkunde bezeichnet den oder die Begünstigten namentlich oder durch eine besondere Verbindung zum Begründer oder zu einer anderen Person oder anhand anderer Kriterien, die es erlauben, die Eigenschaft als Begünstigter im Zeitpunkt der Ausrichtung einer Leistung zu bestimmen.

² Der Trustee darf nicht einziger Begünstigter sein.

Art. 529d

IV. Leistungen

¹ Die Trusturkunde gewährt den Begünstigten Rechte auf Leistungen oder lediglich Anwartschaften, welche im Ermessen des Trustees liegen.

² Das Recht der Begünstigten auf Leistungen kann an Bedingungen und Fristen geknüpft werden. Sofern die Bestimmungen der Trusturkunde nichts anderes bestimmen, kann das Recht abgetreten werden; es kann aber nicht vererbt werden.

³ Die Anwartschaft eines Begünstigten kann weder abgetreten noch vererbt werden.

⁴ Ein Begünstigter kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Trustee auf die ihm aus dem Trust zustehenden Rechte oder Anwartschaften verzichten.

Art. 529e

V. Befugnisse des Begründers

¹ Die Trusturkunde kann dem Begründer insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

1. den Trust zu widerrufen oder aufzulösen;
2. die Zustimmung zu bestimmten Handlungen des Trustees zu geben oder zu verweigern;
3. vom Trustee die Rechnungslegung des Trusts zu verlangen und deren Revision anzuordnen;
4. den Trustee zu ersetzen oder dessen Nachfolger zu bestimmen;

5. einen oder mehrere Protektoren zu bezeichnen, sie zu ersetzen oder ihre Nachfolger zu bestimmen.

² Der Begründer übt die ihm nach der Trusturkunde oder von Gesetzes wegen eingeräumten Befugnisse persönlich aus. Jede Vertretung ist ausgeschlossen.

Art. 529f

VI. Befugnisse
des Protektors

¹ Die Bestimmungen der Trusturkunde können bestimmte Befugnisse nach Artikel 529e ganz oder teilweise einem oder mehreren Protektoren erteilen. Ein Trustee kann nicht Protektor sein. Der Protektor kann den Trust nur zu Lebzeiten des Begründers widerrufen.

² Der Protektor übt die ihm erteilten Befugnisse persönlich aus. Jede Vertretung ist ausgeschlossen.

³ Sofern in den Bestimmungen der Trusturkunde nichts anderes bestimmt ist, übt der Protektor die ihm erteilten Befugnisse im Interesse der Begünstigten aus. Ist er selbst Begünstigter, so berücksichtigt er das Interesse sämtlicher Begünstigten angemessen.

⁴ Mehrere Protektoren treffen ihre Entscheidungen mit absoluter Mehrheit, sofern in den Bestimmungen der Trusturkunde nichts anderes bestimmt ist.

Art. 529g

B. Befugnisse
und Pflichten des
Trustees
I. Im Allgemein-
en

¹ Der Trustee muss das Trustvermögen gemäss der Trusturkunde und den gesetzlichen Bestimmungen verwalten, verwenden und darüber verfügen.

² Er kann in eigenem Namen und in seiner Funktion als Trustee in allen Angelegenheiten des Trusts klagen oder beklagt werden sowie betreiben oder betrieben werden.

³ Der Trustee haftet mit seinem persönlichen Vermögen für die in Erfüllung seiner Pflichten als Trustee eingegangenen Verbindlichkeiten. Diese persönliche Haftung kann durch eine Vereinbarung mit dem Gläubiger ausgeschlossen werden.

⁴ Sofern in den Bestimmungen der Trusturkunde nichts anderes bestimmt ist, übt der Trustee seine Funktion persönlich aus, ausgenommen wenn er durch die Umstände zu ihrer Übertragung an einen Dritten genötigt ist.

⁵ Sind mehrere Personen Trustee, so gilt für das Verhältnis unter ihnen Folgendes:

1. Sie sind gemeinschaftlich Träger des Trustvermögens.
2. Sie treffen die Entscheidungen einstimmig, sofern in den Bestimmungen der Trusturkunde nichts anderes bestimmt ist.

3. Sie haften solidarisch für die Verbindlichkeiten aus den Bestimmungen der Trusturkunde und dem Gesetz.

Art. 529h

II. Sorgfalts- und Treuepflichten

¹ Der Trustee muss sorgfältig und getreu im ausschliesslichen Interesse der Begünstigten handeln.

² Er muss insbesondere:

1. die sich aus der Trusturkunde und dem Gesetz ergebenden Pflichten mit der Sorgfalt ausführen, die aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten und seiner Berufstätigkeit vernünftigerweise erwartet werden kann;
2. bei Errichtung des Trusts ein Inventar der Aktiven und Passiven des Trustvermögens erstellen;
3. über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Trusts gemäss Artikel 957 Absatz 2 Buch führen.

³ Sofern in den Bestimmungen der Trusturkunde nichts anderes bestimmt ist, muss der Trustee zudem:

1. unabhängig vom Begründer handeln;
2. jegliche Interessenkonflikte im Rahmen seiner Tätigkeit vermeiden; namentlich darf er für sich oder Dritte weder nicht erlaubte Vorteile annehmen noch Informationen ausnutzen;
3. gegenüber mehreren Begünstigten unparteiisch handeln und deren unterschiedliche Interessen angemessen berücksichtigen;
4. die Vermögenswerte getrennt von seinem persönlichen Vermögen halten;
5. das verfügbare Vermögen des Trusts mit Sorgfalt und Vorsicht im Interesse der Begünstigten investieren.

Art. 529i

III. Rechenschaftspflicht und Informationsrecht der Begünstigten

¹ Der Trustee muss auf Verlangen des Begründers, der sich dieses Recht in den Bestimmungen der Trusturkunde vorbehalten hat, eines anderen Trustees, eines Protektors oder eines Begünstigten jederzeit Rechenschaft über seine Geschäftsführung ablegen.

² Jeder Begünstigte kann vom Trustee Auskunft über seine Rechte und Anwartschaften aufgrund der Bestimmungen der Trusturkunde verlangen.

³ Der Trustee kann die Auskunftserteilung an einen Begünstigten verweigern:

1. aus in den Bestimmungen der Trusturkunde festgelegten wichtigen Gründen;

2. wenn die Auskunftserteilung die berechtigten Interessen von andern Begünstigten beeinträchtigt.

Art. 529j

IV. Identifikations- und Dokumentationspflicht

¹ Der Trustee muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Begründer, die anderen Trustees, die Protektoren, die Begünstigten oder Kategorien von Begünstigten und alle anderen natürlichen Personen, welche die tatsächliche Kontrolle über den Trust innehaben, feststellen und deren Identität überprüfen.

² Er muss die grundlegenden Informationen einholen über Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen sowie über Buchhalter, Steuerberater, Anlageberater, Vermögensverwalter und andere Dienstleistende, die mit dem Trust in geschäftlichen Beziehungen stehen.

³ Die Informationen beinhalten Vor- und Nachnamen oder die Firma, die Adresse, die Funktion im Trust oder Beziehung zum Trust sowie, bei Personen nach Absatz 1:

- a. bei natürlichen Personen: das Geburtsdatum und die Nationalität;
- b. bei juristischen Personen und Personengesellschaften: Vor- und Nachnamen, die Adresse, das Geburtsdatum und die Nationalität jeder natürlichen Person, die sie kontrolliert.

⁴ Falls die Trusturkunde Kategorien von Begünstigten bezeichnet, stellt der Trustee die Kriterien für die Feststellung der Eigenschaft als Begünstigter fest.

⁵ Der Trustee muss über diese Informationen Belege erstellen und aufbewahren. Er muss die Belege periodisch auf ihre Aktualität prüfen und bei Bedarf aktualisieren.

⁶ Er muss die Belege so halten, dass auf sie im Land seines Wohnsitzes oder Sitzes jederzeit zugegriffen werden kann. Nach Beendigung seiner Funktion hat er sie während fünf Jahren aufzubewahren.

Art. 529k

V. Haftung

¹ Der Trustee haftet nach den Artikeln 97–101 für den Schaden, den er dem Trust oder den Begünstigten durch die Verletzung seiner Pflichten zufügt. Die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit einer Hilfsperson kann nicht zum Voraus ausgeschlossen werden.

² Auf Ersatz des Schadens am Trustvermögen klagen kann der Begründer, der sich dieses Recht in den Bestimmungen der Trusturkunde vorbehalten hat, ein anderer Trustee, ein Protektor und jeder Begünstigte.

Art. 529l

C. Trustvermögen
I. Im Allgemeinen

¹ Der Trustee ist Eigentümer des Trustvermögens. Das Trustvermögen umfasst die dem Trust bei der Errichtung oder später zugewidmeten Sachen, Forderungen und anderen Vermögenswerte sowie deren Erträge, deren Zuwächse und die Ersatzanschaffungen.

² Ist der Begründer selbst der Trustee, so bedarf die spätere Zuwidmung eigener Vermögenswerte einer schriftlichen Erklärung einschliesslich der genauen Benennung dieser Vermögenswerte.

Art. 529m

II. Eintragung in einem öffentlichen Register

Bei Trustvermögen, das in einem öffentlichen Register eingetragen ist, ist auf das Trustverhältnis durch eine Anmerkung hinzuweisen. Andernfalls ist ein nicht angemerktes Trustverhältnis gegenüber gutgläubigen Dritten unwirksam.

Art. 529n

III. Rechte Dritter am Trustvermögen

¹ Das Trustvermögen und seine Schulden bilden ein vom persönlichen Vermögen des Trustees getrenntes Sondervermögen. Das Trustvermögen fällt weder unter das Güterrecht der Ehegatten noch in den Nachlass des Trustees.

² Das Trustvermögen haftet nur für in den Bestimmungen der Trusturkunde bestimmte Verbindlichkeiten und für solche, die aus der gehörigen Erfüllung der Funktion des Trustees entstanden sind. Es ist für alle anderen Verbindlichkeiten einer Zwangsvollstreckung entzogen.

Art. 529o

IV. Rechte des Trustees am Trustvermögen

¹ Sofern in den Bestimmungen der Trusturkunde nichts anderes bestimmt ist, hat der Trustee gegen das Trustvermögen Anspruch auf:

1. Ersatz seiner Auslagen und Verwendungen samt Zinsen;
2. die Befreiung von den Verbindlichkeiten, die er in gehöriger Ausübung seiner Funktion eingegangen ist;
3. eine angemessene Vergütung;
4. Ersatz des Schadens, der ihm ohne sein Verschulden in gehöriger Ausübung seiner Funktion erwachsen ist.

² Dem Trustee steht ein Retentions- und ein Verrechnungsrecht gegenüber dem Trustvermögen für seine fälligen Forderungen nach Absatz 1 zu.

Art. 529p

V. Rückerstattungspflicht des Trustees

¹ Sofern in den Bestimmungen der Trusturkunde nichts anderes bestimmt ist, muss der Trustee alle Vermögenswerte oder Vorteile zurückerstatten, die er im Rahmen seiner Tätigkeit aus irgendeinem Grund erworben oder erhalten hat.

² Hat das Trustvermögen in Verletzung der Bestimmungen der Trusturkunde zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögenswerten eines anderen Sondervermögens des Trustees beigetragen, so besteht gegenüber dem Sondervermögen ein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages sowie eines allfälligen Anteils am Mehrwert.

Art. 529q

VI. Folgerecht

¹ Hat der Trustee unberechtigterweise Trustvermögen veräussert, so ist der Erwerber nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zur Rückerstattung in das Trustvermögen verpflichtet. Weitere Ansprüche nach diesem Gesetz bleiben vorbehalten.

² Die Rückerstattung verlangen kann der Begründer, der sich dieses Recht in den Bestimmungen der Trusturkunde vorbehalten hat, ein anderer Trustee, ein Protektor und jeder Begünstigte.

³ Nicht verlangt werden kann sie vom Erwerber, der die Vermögenswerte in gutem Glauben entgeltlich erwirbt.

Art. 529r

VII. Drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sowie betreffend Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind sinngemäss anwendbar.

Art. 529s

D. Ersatz des Trustees oder des Protektors

¹ Sofern die Bestimmungen der Trusturkunde nichts anderes bestimmen, endet die Funktion des Trustees oder des Protektors, wenn:

1. er von seiner Funktion zurücktritt;
2. er zahlungsunfähig wird, insbesondere wenn über ihn der Konkurs eröffnet wird, er einen Antrag auf Nachlassstundung stellt, er einen Nachlassvertrag abschliesst oder Verlustscheine gegen ihn ausgestellt werden;
3. er handlungsunfähig wird oder aus einem anderen Grund ausserstande ist, seine Funktion auszuüben;
4. er stirbt.

² Verstösst ein Trustee oder ein Protektor in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten, so kann ein Begünstigter, ein Trustee oder ein Protektor beim Gericht seine Abberufung verlangen.

³ Ein neuer Trustee oder Protektor wird nach Massgabe der Bestimmungen der Trusturkunde oder, wenn sie keine Regelung enthalten, durch das Gericht bestimmt.

⁴ Die Übertragung des Trustvermögens bedarf eines schriftlichen Vertrags zwischen dem alten und dem neuen Trustee. Sie kann mittels Übernahme eines Vermögens nach Artikel 181 erfolgen, das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003³ ist nicht anwendbar. Ist der alte Trustee eine natürliche Person und sind keine weiteren Trustees vorhanden, so geht das Trustvermögen im Zeitpunkt des Todes ohne Weiteres auf den neuen Trustee über.

Art. 529t

E. Befugnis zur
Änderung und
Auflösung

I. Änderung

¹ Die Trusturkunde kann dem Begründer, dem Trustee oder einem Protektor die Befugnis einräumen, die Bestimmungen der Trusturkunde zu ändern, insbesondere betreffend die Begünstigten, das anwendbare Recht und die gerichtliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts.

² Änderungen der Bestimmungen der Trusturkunde müssen in schriftlicher Form erfolgen.

Art. 529u

II. Auflösung

¹ Der Trust wird aufgelöst, wenn nach Massgabe der Trusturkunde seine Dauer abgelaufen ist, die Voraussetzungen für die Auflösung erfüllt sind oder kein Begünstigter mehr vorhanden ist, spätestens jedoch 100 Jahre nach seiner Errichtung.

² Sind alle Begünstigten bestimmt, so können sie den Trust durch schriftliche Vereinbarung vorzeitig auflösen. Die Trusturkunde kann für die Auflösung die Zustimmung des Begründers vorbehalten.

³ Endet der Trust, so werden die Verbindlichkeiten beglichen und das verbleibende Trustvermögen wird umgehend nach Massgabe der Trusturkunde verteilt.

Art. 529v

F. Verfahren
I. Gerichtliche
Anordnungen

¹ Bestehen berechtigte Zweifel über die Tragweite der Rechte und Pflichten des Begründers, des Trustees oder des Protektors, so kann jede dieser Personen das Gericht um Beurteilung der Übereinstimmung einer vorgesehenen Handlung mit der Trusturkunde und dem Gesetz ersuchen.

² Auf Begehren des Begründers, der sich dieses Recht in den Bestimmungen der Trusturkunde vorbehalten hat, eines Trustees, eines Protektors oder eines Begünstigten kann das Gericht die Bestimmungen

der Trusturkunde anpassen oder die Auflösung des Trusts anordnen, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen geboten ist und die Rechte von Begünstigten oder Dritten nicht verletzt.

³ In den Fällen nach den Absätzen 1 und 2, Artikel 529*b* Absatz 2 und Artikel 529*u* Absatz 2 und 3 haben der Begründer, der Trustee, der Protektor und die Begünstigten vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme. Sind noch nicht sämtliche Begünstigten identifiziert, erweist sich ihre Identifikation als ausserordentlich schwierig oder kann ihnen aus einem anderen Grund innert angemessener Frist keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, so kann das Gericht einen gemeinsamen Vertreter mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen. Die Entscheide des Gerichts sind für den Begründer, den Trustee, den Protektor und die Begünstigten bindend.

Art. 529*w*

II. Schiedsgerichtsbarkeit

¹ Eine Schiedsklausel in den Bestimmungen der Trusturkunde ist für den Begründer, die Trustees, die Protektoren und die Begünstigten bindend.

² Die Bestimmungen der Trusturkunde können vorsehen, dass das Schiedsgericht auch für eine Anordnung nach Artikel 529*b*, Absatz 2, Artikel 529*s* Absatz 2 und 3 sowie Artikel 529*v* zuständig ist.

³ Das Schiedsgericht wendet Artikel 529*v* Absatz 3 an.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch⁴

G. Stiftungen
und Trusts

Art. 493

¹ Der Erblasser ist befugt, den verfügbaren Teil seines Vermögens ganz oder teilweise für irgendeinen Zweck als Stiftung zu widmen oder damit einen Trust zu errichten.

² Die Stiftungen und Trusts sind jedoch nur dann gültig, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 528 Abs. 3

³ Für Zuwendungen an einen Trust kann die Herabsetzungsklage gegen jeden Begünstigten für schon erhaltene Leistungen sowie gegen den Trustee für das Trustvermögen erhoben werden.

Art. 962b

3. Von Trustverhältnissen

¹ Wird ein Grundstück einem Trust zugewiesen, so kann das Trustverhältnis im Grundbuch angemerkt werden.

² Ein nicht angemerktetes Trustverhältnis ist gutgläubigen Dritten gegenüber unwirksam.

2. Zivilprozessordnung⁵

7a. Abschnitt: Trust

Art. 39a

Für trustrechtliche Klagen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der in den Bestimmungen der Trusturkunde bestimmte Gerichtsstand massgebend. Fehlt eine solche Bestimmung, so ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder eines Trustees oder am Ort der Verwaltung des Trusts zuständig.

⁴ SR 210

⁵ SR 272

Art. 250 Bst. b Ziff. 10–12

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

b. Einzelne Vertragsverhältnisse:

10. Ernennung und Abberufung des Trustees (Art. 529b Abs. 2 und 529s Abs. 2 und 3 OR) und des Protectors (Art. 529s Abs. 2 und 3 OR),
11. Anordnungen der Rechenschaftsablage des Trustees (Art. 529i Abs. 1 OR),
12. Anordnung der Auskunftserteilung an Begünstigte des Trusts (Art. 529i-Abs. 2 OR),
13. Anordnungen im Zusammenhang mit einem Trust (Art. 529v OR);

3. Bundesgesetz vom 11. April 1889⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 284a Abs. 1 und 2

¹ Haftet für die Schuld das Vermögen eines Trusts, so ist die Betreibung gegen den Trustee als solchen zu richten.

² Betreibungsort ist der Wohnsitz oder Sitz des Trustees oder der Ort der Verwaltung des Trusts.

4. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁷ über das Internationale Privatrecht

Art. 5 Abs. 3 Bst. c

³ Das vereinbarte Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen:

- c. wenn in einer trustrechtlichen Streitigkeit einer der in Artikel 149b Absatz 2 genannten Fälle gegeben ist.

Art. 149b Abs. 2 Bst. c

² Das bezeichnete Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen, wenn:

- c. schweizerisches Recht auf den Trust anzuwenden ist.

⁶ SR 281.1

⁷ SR 291

5. Strafgesetzbuch⁸

Art. 327a Randtitel, Einleitungssatz und Bst. e

Verletzung der obligationenrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Pflichten zum Halten von Informationen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich eines der folgenden Verzeichnisse oder die folgende Dokumentation nicht vorschriftsgemäss führt oder die damit verbundenen gesetzlichen Pflichten verletzt:

- e. bei einem Trust: die Dokumentation über die Personen nach Artikel 529j OR.

6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁹ über die direkte Bundessteuer¹⁰

Art. 10a Trusts

¹ Das Einkommen eines Trusts wird dem Begründer zugerechnet, wenn dieser sich nicht endgültig des Trustvermögens entäussert hat.

² Das Einkommen eines Trusts wird den Begünstigten anteilmässig zugerechnet, wenn:

- a. der Begründer sich endgültig des Trustvermögens entäussert hat; und
- b. die Begünstigten über Ansprüche auf Leistungen aus dem Trustvermögen verfügen.

³ In den übrigen Fällen wird der Trust wie eine Stiftung besteuert. Er ist unbeschränkt steuerpflichtig, wenn mindestens ein Begünstigter in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist. Seine unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Begünstigte ohne persönliche Zugehörigkeit zur Schweiz. Können die Begünstigten nicht bestimmt werden, so ist der Trust unbeschränkt steuerpflichtig, wenn der Begründer in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist oder im Zeitpunkt seines Todes war.

⁴ Ist ein Trust nach Absatz 3 gemäss dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen im Ausland ansässig, so wird sein Einkommen dem Begründer zugerechnet.

Art. 24 Bst. a

Steuerfrei sind:

- a. der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; bei Stiftungen und bei Trusts ist für das Vorliegen einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung auf den

⁸ SR 311.0

⁹ SR 642.11

¹⁰ SR 642.11

Zuwendungswillen derjenigen Person abzustellen, der die zugewendeten Vermögenswerte vorher steuerlich zugerechnet wurden;

Art. 55 Abs. 5

⁵ Für die Steuern eines Trusts nach Artikel 10a Absatz 3 oder 4 haften die in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Begünstigten und der Begründer solidarisch.

Art. 67a Trusts

Für Gewinne von Trusts ist Artikel 10a sinngemäss anwendbar.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels

Art. 205g Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Für Trusts, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... begründet wurden, gilt bisheriges Recht. Davon ausgenommen sind Trusts, denen der Begründer nach diesem Zeitpunkt Sachen, Forderungen oder andere Vermögenswerte zuwidmet.

Art. 207c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Artikel 205g ist sinngemäss anwendbar.

7. Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990¹¹

Art. 6a Trusts

¹ Einkommen und Vermögen eines Trusts werden dem Begründer zugerechnet, wenn dieser sich nicht endgültig des Trustvermögens entäussert hat.

² Einkommen und Vermögen eines Trusts werden den Begünstigten anteilmässig zugerechnet, wenn:

- a. der Begründer sich endgültig des Trustvermögens entäussert hat; und
- b. die Begünstigten über Ansprüche auf Leistungen aus dem Trustvermögen verfügen.

³ In den übrigen Fällen wird der Trust wie eine Stiftung besteuert. Er ist unbeschränkt steuerpflichtig, wenn mindestens ein Begünstigter im Kanton aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist. Seine unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Begünstigte ohne persönliche Zugehörigkeit im Kanton. Können die Begünstigten nicht bestimmt werden, ist der Trust unbeschränkt steuerpflichtig, wenn der Begründer im Kanton persönlich zugehörig ist oder im Zeitpunkt seines Todes persönlich zugehörig war. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

¹¹ SR 642.14

⁴ Ist der Trust gemäss Absatz 2 nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen im Ausland ansässig, werden Einkommen und Vermögen von Trusts dem Begründer zugerechnet.

Art. 7 Abs. 4 Bst. c

⁴ Steuerfrei sind nur:

- c. Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; bei Stiftungen und bei Trusts ist für das Vorliegen einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung auf den Zuwendungswillen derjenigen Person abzustellen, der die zugewendeten Vermögenswerte vorher steuerlich zugerechnet wurden;

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 26b Trusts

Für Gewinne und Vermögen von Trusts ist Artikel 6a sinngemäss anwendbar.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels

Art. 78h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Trusts, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... begründet wurden, gilt bisheriges Recht. Davon ausgenommen sind Trusts, denen der Begründer nach diesem Zeitpunkt Sachen, Forderungen oder andere Vermögenswerte zuwidmet.

8. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965¹²

Art. 21 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Ein nach den Artikeln 22–28 Berechtigter hat Anspruch auf Rückerstattung der ihm vom Schuldner abgezogenen Verrechnungssteuer:

- a^{bis}. auf Erträgen aus Trustvermögen, wenn diese ihm nach Artikel 10a oder 67a DBG¹³ zugerechnet werden;

¹² SR 642.21

¹³ SR 642.11

9. Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018¹⁴

Art. 17 Abs. 2

² Als Trustee gilt, wer gestützt auf die Errichtungsurkunde eines Trusts gewerbsmässig Sondervermögen zugunsten der Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck verwaltet oder darüber verfügt.